

Gemeinsame Sachmittelbeschaffung durch Pfarren

Der gemeinsame Bezug von Sachmitteln durch eine Pfarre mit anschließender Weiterverrechnung an andere Pfarren kann steuerliche Konsequenzen auslösen. Die nachfolgende Darstellung zeigt jene Fallkonstellationen auf, bei denen eine einfache praktische Abwicklung ohne ungewollte steuerliche Folgen möglich ist.

Ausgangssituation

Eine Pfarre tätigt Anschaffungen, gibt diese teilweise an eine oder mehrere andere Pfarren weiter und teilt die tatsächlich angefallenen Beschaffungskosten entsprechend auf. Es kommt ausschließlich zu einer Weiterverrechnung der tatsächlich angefallenen, anteiligen Beschaffungskosten, die mit österreichischer Umsatzsteuer belastet sind. Anteilige Personalkosten oö zur Abwicklung der Beschaffung werden nicht verrechnet.

Bei Abweichungen zur dieser Ausgangssituation gelten die nachfolgenden Ausführungen nicht und es ist Rücksprache mit dem Amt für Finanzen und Wirtschaft oder der steuerlichen Vertretung zu halten!

Praktische Umsetzung – Relevante Fallkonstellationen

Fall 1: Verrechnende Pfarre gibt bisher keine Umsatzsteuererklärungen ab

- ¬ Die Weiterverrechnung ändert nichts an der steuerlichen Situation der Pfarre, solange die Gesamtumsätze der Pfarre (dh nunmehrige Weiterverrechnungen, etwaige Miet-/Pacht-einnahmen, oö) pro Jahr EUR 55.000 nicht übersteigen (Pfarre ist sog. Kleinunternehmerin).
- ¬ Die Pfarre hat in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug auf die Eingangsleistungen und verrechnet die Bruttoaufwendungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer weiter. Die Verbuchung in der Pfarrbuchhaltung erfolgt brutto, dh ohne Vorsteuer betreffend die Eingangsleistung und ohne Umsatzsteuer betreffend die erfolgten Weiterverrechnungen.

Sollte durch die Weiterverrechnungen die Kleinunternehmengrenze von EUR 55.000 überschritten werden, ist Rücksprache dem Amt für Finanzen und Wirtschaft oder der steuerlichen Vertretung zu halten!

Fall 2: Verrechnende Pfarre gibt bereits jetzt Umsatzsteuererklärungen ab

- ¬ Betragen die Weiterverrechnungen pro Jahr weniger als EUR 2.900, so liegt keine unternehmerische Tätigkeit daraus vor.
 - Die Pfarre hat in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug auf die Eingangsleistungen und verrechnet die Bruttoaufwendungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer weiter. Die Verbuchung in der Pfarrbuchhaltung erfolgt brutto, dh ohne Vorsteuer betreffend der Eingangsleistung und ohne Umsatzsteuer betreffend die erfolgten Weiterverrechnungen.
- ¬ Übersteigen die Weiterverrechnungen pro Jahr EUR 2.900, so liegt eine unternehmerische Tätigkeit daraus vor.
 - Bei einer reinen Kostenverrechnung steht allerdings dem Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung die Umsatzsteuer aus der Weiterverrechnung in gleicher Höhe gegenüber.
 - Wird daher vereinfachend im Rahmen der Beschaffung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht und erfolgt die Weiterverrechnung der Bruttoaufwendungen ohne Umsatzsteuer, ergeben sich keine steuerlichen Folgen.

Buchungsbeispiel

- ¬ Leistende Pfarre: **Bank / 4324 Kostenersätze – Sachaufwand**
- ¬ Zahlende Pfarre: **7110 Bürobedarf** (oder anderes Aufwandskonto) / **Bank**